



SPORTGERICHT DES TISCHTENNISVERBANDS SACHSEN-ANHALT E.V.

Beschluss

In der Disziplinarsache

gegen

B

wegen

Wettbewerbsverzerrung

hat das Sportgericht des Tischtennis-Verbands Sachsen-Anhalt e.V. durch den Vorsitzenden des Sportgerichts Schulz und die Beisitzer am Sportgericht Lange und Hecht im schriftlichen Verfahren am 26. Oktober 2014

beschlossen:

Gegen den Beschuldigten wird ein Disziplinarverfahren **nicht eröffnet**.

Gründe

Gegen den Beschuldigten besteht kein hinreichender Verdacht einer Wettbewerbsverzerrung.

Der Beschuldigte hat in der Onlineplattform „click-tt“ für seine erste Mannschaft für die ersten beiden Spieltage Sperrbereiche eingepflegt. Diese Sperrbereiche wurden durch den zuständigen Staffelleiter antragsgemäß bei der Spielplanerstellung berücksichtigt.

Aus welchen Gründen eine Verlegung auf den 31. Oktober 2014 erfolgte, ist unerheblich, da hier eine Einwilligung in die Spielverlegung durch den zuständigen Staffelleiter vorlag.

Ein positiver Nachweis einer Wettbewerbsverzerrung ist darüber hinaus auch nicht möglich, da dem Beschuldigten das Recht zusteht, sich nicht selbst zu belasten.

In Ermangelung weiterer Erkenntnisse war die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen den Beschuldigten abzulehnen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieser Beschluss ist gemäß Ziffer 4.2.2 RO TTVSA unanfechtbar.

Schulz